

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitigen Beteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Rotterdam-Rijn Pijpleiding	02.03.2015	Von genannten Vorhaben sind wir nicht betroffen.	entfällt	entfällt
T 2	Unitymedia	02.03.2015	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	entfällt	entfällt
T 3	Amprion	03.03.2015	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt.	Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Am Verfahren zur 130. Flächennutzungsplanänderung wird festgehalten.
T 4	Bez. Reg. Köln - Dez. 54	03.03.2015	Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben 1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) 2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper)	entfällt	entfällt

lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässern 4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder 5. eine Rohrfernleitung betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt. Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1-5) einzugehen. Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen. Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen.		
T 5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz BW	04.03.2015	Zu den beabsichtigten Maßnahmen kann ich Ihnen folgendes mitteilen: Die Bundeswehr hat keine Bedenken. Hinweis: Seit dem 1. April 2014 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) Infra I 3 die Aufgaben der ausgelösten Wehrbereichsverwaltung Nord, Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange und militärische Luftfahrtbehörde übernommen.	entfällt	entfällt
T 6	Westnetz Regionalzentrum	10.03.2015	In Ihrem Schreiben vom 27.02.2015 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Flächennutzungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.	Die angesprochene Trinkwasserleitung liegt in nordöstlicher Richtung außerhalb des Geltungsbereiches der 130. Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Am Verfahren zur 130. Flä-

lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Zur Information über unseren Leitungsbestand in obig genanntem Bereich fügen wir in Anlage zu diesem Schreiben einen Auszug aus unseren Bestandsplanunterlagen bei. Hier ist lediglich die nordöstlich vorbeilaufende Trinkwasserleitung DN500 zu beachten. Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Veränderungen an unseren Versorgungsnetzen sind in dem betroffenen Bereich z.Zt. nicht geplant.		chennutzungsplanänderung wird festgehalten.
T 7	Bez. Reg. Köln - Dez. 33	10.03.2015	Es bestehen seitens der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung keine Bedenken gegen die Planungen. Es befinden sich im Planungsraum weder laufende noch geplante Flurbereinigungsverfahren.	entfällt	entfällt
T 8	Thyssen-gas	10.03.2015	Mit Ihrer Nachricht vom 27.02.2015 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: ☒ Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuen Gasfernleitungen betroffen. ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.Zt. nicht vorgesehen. ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	entfällt	entfällt

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			bedingt aktivierten Absatzlinien in den Bauleitplanverfahren aus Bergschadensgesichtspunkten nicht erforderlich. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass im Bereich der o.a. ehemaligen tagebaubedingt aktivierten Absatzlinien Bodenauflockerungen aufgetreten sind. Diese Auflockerungen können infolge der früheren Absatzbildung aufgetreten sein und müssen bei einer Überbauung in der Bauwerksgründung berücksichtigt werden. Bei Konkretisierung der Bauvorhabenplanung lassen wir bei Erfordernis Bodenuntersuchungen durchführen. Zeigen diese Untersuchungen solche Auflockerungen, so werden wir bei Bedarf darüber geplante Neubauvorhaben rein vorsorglich mit zusätzlichen baulichen Sicherungsmaßnahmen versehen. Die Auflockerungszonen sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Im Bebauungsplan soll festgelegt werden, dass Bauvorhaben, die in diese Zone hineinragen, vor Beginn der RWE Power AG, Abt. Bergschäden im Rahmen der Mitteilung der Bauanträge für Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 Bundesberggesetz mitzuteilen sind. RWE Power wird die Vorhaben aus Bergschadenssicht prüfen und bei Bedarf ein Konzept für zusätzliche bergbauliche Sicherungsmaßnahmen ausarbeiten. Die dafür anfallenden Mehrkosten werden von RWE Power übernommen, wenn RWE Power den ordnungsgemäßen Einbau der vorgeschlagenen Maßnahmen überprüft hat.		

Ifd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Darüber hinaus ist in den Auflockerungszonen auch die mögliche Versickerung von Oberflächenwässern aufgrund des zu erwartenden hohen Erdfallrisikos auszuschließen. Bei diesen Erdfällen handelt es sich zumeist um natürlich bedingte Erscheinungen. Durch das versickernde Oberflächenwasser werden feinkörnige Bestandteile ausgespült, so dass sich im Löss-/Lehmhorizont Hohlräume bilden können, die zwangsläufig später zu Nachsackungen an der Erdoberfläche und entsprechenden Erdeinbrüchen führen. Durch ständige Wassereinleitungen / Vernässungen können solche Erdfallbildungen auch durch die im Verlauf einer ehemals bewegungsaktiven Absatzlinie aufgetretenen Bodenauflockerungen künstlich begünstigt werden. Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive sowie inaktive Grundwassermessstellen der RWE Power AG. Die Lage der Pegel ist im beigefügten Plan dargestellt. Die aktiven Grundwassermessstellen 82160 und 82526 sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Wir empfehlen, die Standorte der Pegel in einem Radius von 4 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die abgeworfenen Grundwassermessstellen		

lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag																		
			82257, 82583 und 82638 werden in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet. <table><tr><td>Messstellen</td><td>R-Wert</td><td>H-Wert</td></tr><tr><td>82160</td><td>25 45217,1</td><td>56 47472,2</td></tr><tr><td>82257</td><td>25 45810,7</td><td>56 46799,8</td></tr><tr><td>82526</td><td>25 45549,2</td><td>56 47159,8</td></tr><tr><td>82583</td><td>25 45453,1</td><td>56 47259,5</td></tr><tr><td>82638</td><td>25 45357,9</td><td>56 47299,9</td></tr></table> Die Pegel sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Im Bebauungsplan soll festgelegt werden, dass Bauvorhaben, die im Bereich der Pegel liegen, vor Baubeginn der RWE Power AG, Abt. Bergschäden mitzuteilen sind. Vor Beginn der Bebauung der Baufläche im Bereich der Pegel werden wir zusätzlich prüfen, ob für den jeweiligen Pegel oder die geplanten Neubauten gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Wenn nach der Offenlage die Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erwarten ist, werden wir mit einem ausreichenden Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchführen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104, in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage ‚grün‘ dargestellt, Böden ausweisen, die humoses Bodenmaterial enthal-	Messstellen	R-Wert	H-Wert	82160	25 45217,1	56 47472,2	82257	25 45810,7	56 46799,8	82526	25 45549,2	56 47159,8	82583	25 45453,1	56 47259,5	82638	25 45357,9	56 47299,9		
Messstellen	R-Wert	H-Wert																					
82160	25 45217,1	56 47472,2																					
82257	25 45810,7	56 46799,8																					
82526	25 45549,2	56 47159,8																					
82583	25 45453,1	56 47259,5																					
82638	25 45357,9	56 47299,9																					

lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			ten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Diese Teile des Plangebietes sind daher bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 ‚Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau‘ und der DIN 18 196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.		
T 11	Erftverband Abteilung Recht	17.03.2015	Gegen die o.a. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken.	entfällt	entfällt
T 12	Westnetz Spezialservice Strom	19.07.2015	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungs-	Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt.	Die Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung zur Kennt-

Ifd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			leitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		nis genommen. Am Verfahren zur 130. Flächennutzungsplanänderung wird festgehalten.
T 13	Bez. Reg. Arnsberg Abteilung Bergbau	20.03.2015	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Giersberg-Fortuna‘. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen befindet sich direkt östlich an die Planmaßnahme angrenzend der derzeit betriebene und unter Bergaufsicht stehende Tagebau Bergheim. Hinsichtlich der unmittelbaren Nähe des Planvorhabens zu dem betriebenen Tagebau Bergheim empfehle ich Ihnen den Bergbauunternehmer, hier die RWE Power Aktiengesellschaft, um Stellungnahme zu bitten. Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braun-	In der Begründung zur 130. Flächennutzungsplanänderung wird der Hinweis aufgenommen, dass sich der Geltungsbereich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Giersberg-Fortuna‘ befindet. Die RWE Power Aktiengesellschaft wurde und wird am weiteren Verfahren beteiligt. Innerhalb der Begründung zur 130. Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbe- reich im Bereich von durch Sumpfungsmaß- nahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen befindet.	Die Stellungnahmen werden unter Berücksichtigung der Erläute- rungen der Verwaltung zur Kenntnis genom- men. Am Verfahren zur 130. Flächennutzungs- planänderung wird fest- gehalten.

Ifd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die RWE Power Aktiengesellschaft als Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Pla-		

lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			nungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.		
T 14	Deutsche Bahn AG	20.03.2015	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Hinweise und Auflagen beachtet werden: Für die Benutzer des Bolzplatzes aus dem südlichen Teil Bergheims ist die Verkehrsführung der Stadt Bergheim so ungünstig, dass es hier nahe liegt, dass die Bahntrasse zukünftig illegal überquert werden könnte. Man sollte sich für den Streckenbereich km 7,8 - 8,3 (BÜ Trifftstr) vorbehalten, das hier die spätere Errichtung eines Absperrzauns notwendig werden könnte. Die Errichtung und Instandhaltung des Zaunes würde dann zu Lasten der Stadt Bergheim gehen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkung zu gewähren. Mittel- bis Langfristig ist die Elektrifizierung der Bahnanlagen vorgesehen. Im Bereich von Kinderspielplätzen oder Sportanlagen (Bolzplatz) ist gemäß DIN 18035 ein	Im Rahmen der Realisierung des Bolzplatzes wird die Notwendigkeit der Errichtung eines Absperrzaunes geprüft. Der Bolzplatz soll entsprechend der DIN-Vorschriften mit einem Ballfangzaun ausge-	Die Stellungnahmen werden unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Am Verfahren zur 130. Flächennutzungsplanänderung wird festgehalten.

Ifd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Ballfangzaun von 6 m Höhe erforderlich. Grundsätzlich wird seitens der DB Netz AG ein Mindestabstand ‚Schienenweg-Straße‘ von 15 m gefordert. Die Sicherung von Bahnübergängen ist eine Gemeinschaftsaufgabe der für die Eisenbahn-anlage (DB Netz AG) und die Straßenanlage (Stadt) verantwortlichen Stellen. Die DB Netz AG würde zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gerne die höhengleiche Kreuzung zwischen Schiene und Straße beseitigen und durch Ersatzbauwerke ersetzen. Leider ist das nicht in allen Fällen möglich. Wir weisen darauf hin, dass für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und der besseren Abwicklung des Verkehrs eine Kreuzungsver-einbarung gemäß § 3 mit der Kostenfolge des EKRg (Eisenbahnkreuzungsgesetz) abzuschließen ist. Durch die zusätzlichen Verkehre (Rad und Fußgänger) kann hier der fehlende Fußgängerweg zum Problem werden. Die Stadt Bergheim hätte hier die Kosten zur Verbesse-rung der Sicherheit am BÜ zu tragen. Wenn hier eine Änderung dieser Art gewünscht wür-de. Der Bahnübergang ist eine planfestgestellte Anlage und entspricht dem Regelwerk der Technik. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfah-ren.	stattet werden. Die Sicherung des Bahnübergangs ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.	
T 15	IHK Köln	23.03.2015	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestehen hinsichtlich der 130. Ände-rung des Flächennutzungsplanes ‚Bolzplatz am	entfällt	entfällt

T = Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Verfasser	Datum	Inhalt	Erläuterungen der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			zu entnehmen ist, soll zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation im Zuge der Bolzplatzverlagerung, ein Schallschutzgutachten erstellt werden. Im weiteren Verfahren ist daher zu prüfen, inwieweit geeignete Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Nachbarschaft nachhaltig vor Lärmimmissionen zu schützen.	chung nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BImSchV) erstellt. Auf der Grundlage des Nutzungskonzeptes des Bolzplatzes zeigen die Berechnungsergebnisse, dass an der Bestandsbebauung innerhalb der morgendlichen Ruhezeit an Werktagen (6-8 Uhr) und auch an Sonn- und Feiertagen (7-9 Uhr) eine Gebietsverträglichkeit der geplanten Spielfelder nicht in vollem Umfang gegeben ist. Da der Richtwert in den übrigen Ruhezeiten werktags von 20-22 Uhr bzw. sonn-/ feiertags von 13-15 Uhr und 20-22 Uhr nach 18. BImSchV im WA 55 dB (A) beträgt, sind in dieser Zeit keine konfliktträchtigen Immissionen aus den Spielfeldern an der Bestandsbebauung zu erwarten. Als Maßnahme werden Nutzungseinschränkungen für den Bolzplatz in der morgendlichen Ruhezeit erforderlich. Für das Heranführen neuer Wohnbebauung werden Mindestabstände notwendig, mit denen die Iso-phonenlinie für den Wert 55 dB (A) zur Tagzeit nicht überschritten wird. Eine Abschrämeinrichtung in Form eines Erdwalls auf der Bolzplatzfläche wird empfohlen, ist aber aufgrund der Berechnungsergebnisse nicht zwingend erforderlich. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in der Begründung unter 7. ‚Lärmschutz‘ und innerhalb des Umweltberichtes dargestellt.	der Erläuterungen der Verwaltung gefolgt. Am Verfahren zur 130. Flächennutzungsplanänderung wird festgehalten.